

Satzung über die Erhebung von Gebühren für öffentliche Leistungen (Verwaltungsgebührensatzung)



Aufgrund von § 4 der Gemeindeordnung für Baden-Württemberg (GemO) und §§ 2 und 11 des Kommunalabgabengesetzes (KAG) hat der Gemeinderat der Gemeinde Lottstetten am 08.12.2016 folgende Satzung beschlossen:

§ 1 Gebührenpflicht

Die Gemeinde Lottstetten erhebt für öffentliche Leistungen, die sie auf Veranlassung oder im Interesse Einzelner vornimmt, Gebühren nach dieser Satzung (Verwaltungsgebühren), soweit nicht Bundesrecht oder Landesrecht etwas anderes bestimmen. Unberührt bleiben Bestimmungen über Verwaltungsgebühren in besonderen Gebührensatzungen der Gemeinde.

§ 2 Gebührenfreiheit

- (1) Verwaltungsgebühren werden nicht erhoben für öffentliche Leistungen, die folgende Angelegenheiten betreffen:
- a) Gnadensachen,
 - b) das bestehende oder frühere Dienstverhältnis von Beschäftigten des öffentlichen Dienstes,
 - c) die bestehende oder frühere gesetzliche Dienstpflicht oder die bestehende oder frühere an Stelle der gesetzlichen Dienstpflicht geleistete Tätigkeit,
 - d) Prüfungen, die der beruflichen Aus- und Weiterbildung dienen, mit Ausnahme von Prüfungen zur Notenverbesserung,
 - e) Leistungen geringfügiger Natur, insbesondere mündliche und einfache Auskünfte, soweit bei schriftlichen Auskünften nicht durch diese Satzung etwas anderes bestimmt ist,
 - f) die behördliche Informationsgewinnung,
 - g) Verfahren, die von der Gemeinde/Stadt ganz oder überwiegend nach den Vorschriften der Abgabenordnung durchzuführen sind, mit Ausnahme der Entscheidung über Rechtsbehelfe.

(2) Von der Entrichtung der Verwaltungsgebühren sind, soweit Gegenseitigkeit besteht, befreit

a) das Land Baden-Württemberg,

b) die landesunmittelbaren juristischen Personen des öffentlichen Rechts, die nach den Haushaltsplänen des Landes für Rechnung des Landes verwaltet werden,

c) die Gemeinden, Landkreise, Gemeindeverbände und Zweckverbände sowie Verbände der Regionalplanung in Baden-Württemberg.

Die Befreiung tritt nicht ein, soweit die in Satz 1 Genannten berechtigt sind, die Verwaltungsgebühren Dritten aufzuerlegen oder sonst auf Dritte umzulegen.

(3) Weitere spezialgesetzliche Gebührenbefreiungstatbestände bleiben unberührt.

§ 3

Gebührensschuldner

(1) Zur Zahlung der Verwaltungsgebühren und Auslagen ist derjenige verpflichtet

a) dem die öffentliche Leistung zuzurechnen ist,

b) der die Gebühren- und Auslagenschuld der Gemeinde gegenüber durch schriftliche Erklärung übernommen hat,

c) der für die Gebühren- und Auslagenschuld eines anderen kraft Gesetzes haftet.

(2) Mehrere Gebühren- und Auslagenschuldner haften als Gesamtschuldner.

§ 4

Gebührenhöhe

(1) Die Höhe der Verwaltungsgebühren richtet sich nach dem dieser Satzung beigefügten Gebührenverzeichnis. Das Gebührenverzeichnis ist Bestandteil der Satzung. Für öffentliche Leistungen, für die im Gebührenverzeichnis weder eine Verwaltungsgebühr bestimmt noch Gebührenfreiheit vorgesehen ist, ist eine Gebühr nach Nummer 1 des Gebührenverzeichnisses (Allgemeine Verwaltungsgebühr) zu erheben.

(2) Ist eine Verwaltungsgebühr innerhalb eines Gebührenrahmens zu erheben, bemisst sich ihre Höhe nach dem Verwaltungsaufwand sowie nach der wirtschaftlichen oder sonstigen Bedeutung für den Gebührenschuldner zum Zeitpunkt der Beendigung der öffentlichen Leistung.

(3) Ist eine Verwaltungsgebühr nach dem Wert des Gegenstandes zu berechnen, so ist der Verkehrswert zur Zeit der Beendigung der Leistung maßgebend. Der Gebührenschuldner hat auf Verlangen den Wert des Gegenstandes nachzuweisen.

Bei Verweigerung oder ungenügender Führung des Nachweises hat die Behörde den Wert auf Kosten des Gebührenschuldners zu schätzen. Sie kann sich hierbei Sachverständiger bedienen.

- (4) Ist eine Verwaltungsgebühr nach der Zeitdauer der Bearbeitung der Leistung zu berechnen, bemisst sich die Höhe der Gebühr nach der Bearbeitungszeit, die in Zeiteinheiten (ZE) gemessen wird. Eine Zeiteinheit beträgt 10 Minuten. Angebrochene Zeiteinheiten sind dabei bis zu Hälfte (das heißt bis 5:00 Min.) auf die vorausgehende volle Zahl der Zeiteinheit abzurunden und angebrochene Zeiteinheiten über der Hälfte (ab 5:01 Min.) auf die nächstfolgende Zahl der Zeiteinheit aufzurunden.
- (5) Wird der Antrag auf Erbringung einer öffentlichen Leistung, mit dessen sachlicher Bearbeitung begonnen ist, vor Erbringung der öffentlichen Leistung zurückgenommen oder unterbleibt die öffentliche Leistung aus sonstigen, vom Schuldner zu vertretenden Gründen, so wird bei einer Gebühr nach Zeiteinheiten die Gebühr nach der angefallenen Arbeitszeit erhoben. Bei anderen Gebührenarten wird eine Gebühr nach Nr. 1 des Gebührenverzeichnisses (Allgemeine Verwaltungsgebühr) für die angefallene Arbeitszeit erhoben; die so ermittelte Gebühr darf maximal die Gebührenhöhe des entsprechenden Gebührentatbestandes betragen.
- (6) Wird der Antrag auf Erbringung einer öffentlichen Leistung abgelehnt, so ist Absatz 5 entsprechend anzuwenden.
Wird der Antrag ausschließlich wegen Unzuständigkeit abgelehnt, wird keine Gebühr erhoben.

§ 5

Entstehung der Gebühr

- (1) Die Gebührenschuld entsteht mit der Beendigung der öffentlichen Leistung.
- (2) Bei Zurücknahme eines Antrages nach § 4 Abs. 5 dieser Satzung entsteht die Gebührenschuld mit der Zurücknahme, in den anderen Fällen des § 4 Abs. 6 Satz 1 dieser Satzung mit der Beendigung der öffentlichen Leistung.

§ 6

Fälligkeit, Zahlung

- (1) Die Verwaltungsgebühr wird durch schriftlichen oder mündlichen Bescheid festgesetzt und ist mit der Bekanntgabe der Gebührenfestsetzung an den Schuldner fällig.

- (2) Die Erbringung einer öffentlichen Leistung, die auf Antrag erbracht wird, kann von der Zahlung eines Vorschusses oder von der Leistung einer Sicherheit bis zur Höhe der voraussichtlich entstehenden Gebühren und Auslagen abhängig gemacht werden.
- (3) Dem Antragsteller ist eine angemessene Frist zur Zahlung des Vorschusses oder zur Leistung der Sicherheit zu setzen. Die Gemeinde kann den Antrag als zurückgenommen behandeln, wenn die Frist nicht eingehalten wird und der Antragsteller bei der Anforderung des Vorschusses oder der Sicherheitsleistung hierauf hingewiesen worden ist.
- (4) Ausfertigungen, Abschriften sowie zurückzugebende Urkunden, die aus Anlass der öffentlichen Leistung eingereicht worden sind, können bis zur Bezahlung der festgesetzten Gebühren und Auslagen zurückbehalten werden.

§ 7 Auslagen

- (1) In der Verwaltungsgebühr sind die der Gemeinde erwachsenen Auslagen inbegriffen. Übersteigen die Auslagen das übliche Maß erheblich, werden sie gesondert in der tatsächlich entstandenen Höhe festgesetzt. Dies gilt auch dann, wenn für eine öffentliche Leistung keine Gebühr erhoben wird.
- (2) Auslagen nach Absatz 1 Satz 2 sind insbesondere
 - a) Gebühren für Telekommunikation,
 - b) Reisekosten,
 - c) Kosten öffentlicher Bekanntmachungen,
 - d) Vergütungen für Zeugen und Sachverständige sowie sonstige Kosten der Beweiserhebung,
 - e) Vergütungen an andere juristische oder natürliche Personen für Leistungen und Lieferungen,
 - f) Kosten der Beförderung und Verwahrung von Personen und Sachen.
- (3) Auf die Erstattung von Auslagen sind die für Verwaltungsgebühren geltenden Vorschriften entsprechend anzuwenden. Der Anspruch auf Erstattung der Auslagen entsteht mit der Aufwendung des zu erstattenden Betrags.

§ 8 Schlussvorschriften

- (1) Diese Satzung tritt am 01.01.2017 in Kraft.
- (2) Zu gleicher Zeit treten die Verwaltungsgebührenordnung vom 08. Dezember 1993 und alle sonstigen dieser Satzung entsprechenden oder widersprechenden Vorschriften außer Kraft.

Lottstetten, den 16.12.2016



J. Link
Jürgen Link
Bürgermeister

Hinweis gemäß § 4 Abs. 4 der Gemeindeordnung:

Eine etwaige Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften der Gemeindeordnung Baden-Württemberg (GemO) oder auf Grund der GemO beim Zustandekommen dieser Satzung wird nach § 4 Abs. 3 GemO unbeachtlich, wenn sie nicht schriftlich innerhalb eines Jahres seit der Bekanntmachung dieser Satzung gegenüber der Gemeinde geltend gemacht worden ist; der Sachverhalt, der die Verletzung begründen soll, ist zu bezeichnen. Dies gilt nicht, wenn Vorschriften über die Öffentlichkeit der Sitzung, die Genehmigung oder die Bekanntmachung der Satzung verletzt worden sind.

Lottstetten, den 16.12.2016



J. Link
Jürgen Link
Bürgermeister

Gebührenverzeichnis
(Anlage zur
Verwaltungsgebührensatzung)

Lfd. Nr.	öffentliche Leistung	Gebühr
	Eine Zeiteinheit (ZE) beträgt 10 Minuten. Angebrochene Zeiteinheiten werden bis zur Hälfte (das heißt bis 5:00 Min.) auf die vorausgehende volle Zahl abgerundet, angebrochene Zeiteinheiten über der Hälfte (ab 5:01 Min.) werden auf die nächstfolgende volle Zahl aufgerundet.	
1	Allgemeine Verwaltungsgebühr	10,00 €/ZE
	(§ 4 Abs. 1 Satz 3 der Satzung) unter anderem: <ul style="list-style-type: none"> • Bearbeitung von schriftlichen Anträgen, Erklärungen, Gesuchen und dergl., die von der Gemeinde nicht in eigener Zuständigkeit zu bescheiden sind, soweit die Mitwirkung der Gemeinde nicht vorgeschrieben oder angeordnet ist • Ablehnung eines Antrags usw. (§ 4 Abs. 4 Satz 1 der Satzung), bei Unzuständigkeit gebührenfrei • Zurücknahme eines Antrags • Auskünfte, insbesondere aus Akten und Büchern oder Einsichtnahme in solche mündliche Auskünfte sind gebührenfrei • Befreiungen (Ausnahmebewilligung, Dispens) von gesetzlichen Vorschriften oder gemeindlichen Bestimmungen • Genehmigungen, Erlaubnisse, Zulassungen, Konzessionen, Bewilligungen und dergl. aller Art, soweit nichts anderes bestimmt ist • Sammlungswesen, Erlaubnis nach § 3 Sammlungsgesetz 	
2	Beglaubigung, Bestätigungen, Bescheinigungen	
	<ul style="list-style-type: none"> • Amtliche Beglaubigung der Übereinstimmung von Abschriften, Auszügen, Niederschriften, Ausfertigungen, Fotokopien usw. aus amtlichen Akten oder privaten Schriftstücken mit der Urschrift • Bestätigung der Übereinstimmung von Abschriften, Auszügen, Niederschriften, Ausfertigungen, Fotokopien usw. aus amtlichen Akten oder privaten Schriftstücken mit der Urschrift • Bestätigungen, Zeugnisse, Atteste, Ausweise aller Art 	
2.1	für die erste Beglaubigung, Bestätigung, Bescheinigung	3,00 €/Fall
2.2	für jede weitere gleich lautende Beglaubigung, Bestätigung, Bescheinigung	1,00 €/Fall

Lfd. Nr.	öffentliche Leistung	Gebühr
	Gebührenfrei sind Bestätigungen, die die Gemeinde für den Empfang und die Verwendung von Zuwendungen für steuerbegünstigte Zwecke im Sinne des Einkommen- und Körperschaftsteuerrechts (z. B. §§ 10 b EStG, 9 Nr. 3 KStG) ausstellt (Spendenbescheinigungen).	
3	Fotokopien und Ausdrücke	
3.1	Fotokopien	
3.1.1	pro A4-Seite (schwarz-weiß)	0,50 €/Seite
3.1.2	pro A3-Seite (schwarz-weiß)	1,00 €/Seite
3.1.3	pro A4-Seite (farbig)	1,50 €/Seite
3.1.4	pro A3-Seite (farbig)	3,00 €/Seite
3.2	Fotokopien aus Plänen, gebundenen Büchern und dergleichen	
3.2.1	für die erste Seite	1,50 €/Seite
3.2.2	für jede weitere Seite	1,00 €/Seite
4	Melderecht	
4.1	Auskünfte aus dem Melderegister	
4.1.1	einfache Auskunft (§ 32 Abs. 1 Meldegesetz - MG)	6,00 €/Fall
4.1.2	elektronische einfache Auskunft über das Meldeportal (§ 32 a Abs. 1, 3 i. V. m. § 32 Abs. 1 MG)	5,00 €/Fall
	Gebührenfestsetzung erfolgt wie in anderen Städten und Gemeinden in Baden-Württemberg entsprechend einer Vereinbarung mit dem Rechenzentrum (abgestimmt mit Gemeindetag und Innenministerium).	
4.1.3	erweiterte Auskunft (§ 32 Abs. 2 MG)	10,00 €/Fall
4.1.4	Gruppenauskunft an Parteien und dergleichen (§ 32 Abs. 3, § 34 Abs. 1,	10,00 €/ZE
4.2	Regelmäßige Datenübermittlung an den Südwestrundfunk bzw. an die Gebühreneinzugszentrale (§ 35 MG)	0,15 €/Person, auf die sich die Datenübermittlung erstreckt
	Gebührenfestsetzung erfolgt wie in anderen Städten und Gemeinden in Baden-Württemberg entsprechend einer Vereinbarung mit dem Rechenzentrum (abgestimmt mit Gemeindetag und Innenministerium) ohne eine Kalkulation.	
4.3	Verlustanzeige des Personalausweises	10,00 €/Fall
4.4	sonstige Bescheinigungen der Meldebehörde (z. B. Führerscheinantrag)	6,00 €/Fall
	zusätzliche Meldebestätigungen und sonstige Bescheinigungen der Meldebehörde je Bescheinigung.	
4.5	Allgemeine gebührenfähige Aufgaben der Meldebehörde	10,00 €/ZE
4.6.1	die Bearbeitung einer Meldung oder Anzeige sowie die Meldebestätigung	
4.6.2	die Auskunft an den Betroffenen (§ 11 MG)	

Lfd. Nr.	öffentliche Leistung	Gebühr
4.6.3	die Berichtigung, Ergänzung, Sperrung und Löschung von Daten des Melderegisters (§§ 12, 13 MG)	
4.6.4	die Einrichtung von Übermittlungssperren (§ 30 Abs. 2 Satz 3, § 33, § 34 Abs. 4 Sätze 1 bis 3 MG)	
5	Fundsachen	
	Aufbewahrung einschließlich Aushändigung an den Verlierer, Eigentümer oder Finder	
5.1	bei Sachen bis zu 50 € Wert	gebührenfrei
5.2	bei Sachen über 50 € Wert	5,00 €/Fall
		Mindestgebühr Ansonsten 2,00 % des Wertes der Fundsache
6	Gewerberecht	
6.1	Anzeigen nach § 14 GewO	
6.1.1	Gewerbeanmeldung, Gewerbeummeldung	30,00 €/Fall
6.1.2	Gewerbeabmeldung	30,00 €/Fall
6.2	Erteilung von Auskünften aus der Gewerkekartei	8,00 €/Fall
6.3	Allgemeine gebührenfähige Aufgaben im Gewerberecht	10,00 €/ZE
	unter anderem: <ul style="list-style-type: none"> • Spiele (Erlaubnis zur Aufstellung von Spielgeräten mit Gewinnmöglichkeit §33 c Abs. 1 GewO), Bestätigung gern. § 33 c Abs. 3 GewO, Erlaubnis zur Veranstaltung von anderen Spielen mit Gewinnmöglichkeit (§ 33 d Abs.1 Gewü) • Erlaubnis zum Betrieb des Versteigerergewerbes (§ 34 b Abs. 1 und 2 GewO) • Öffentliche Bestellung von Versteigerern (§ 34 b Abs. 5 GewO) 	
7	Feiertagsrecht	10,00 €/ZE
	Unter anderem: <ul style="list-style-type: none"> • Befreiung von verbotenen Tätigkeiten während des Hauptgottesdienstes (§§ 7 Abs. 2, 12 Abs. 1 Feiertagsgesetz) • Befreiung vom Tanzverbot an bestimmten Feiertagen (§§ 11, 12 Abs. 1 Feiertagsgesetz) 	
8	Gaststättenrecht	
8.1	Gestattungen und Sperrzeitverkürzung	
	gem. § 12 GastG bis zu 4 Tagen bei einzelnen Betriebe für einzelne Tage	

Lfd. Nr.	öffentliche Leistung	Gebühr
8.1.1	für ein bis zwei Tage	35,00 €/Fall
8.1.2	für drei bis vier Tage	20,00 €/Fall
9	Fischereischeine	
9.1	Erteilung von Fischereischeinen einschl. Ersatzfischereischeinen (§ 31 FischG)	
9.1.1	Fischereischein auf Lebenszeit (zehn Jahre)	21,00 €/Fall
9.1.2	Jugendfischereischein	6,00 €/Fall
9.2	Einzug der Fischereiabgabe	
	Die Fischereiabgabe ist nach den aktuell gültigen Vorschriften (derzeit 8,00 €/Jahr) neben der Verwaltungsgebühr für die Fischereischeine zu erheben.	
10	Straßenrechtliche Sondernutzung	
	Erlaubnis zum Aufstellen von Plakaten (Wahlplakate gebührenfrei)	20,00 €/Plakat
11	Bestattungsrecht	
11.1	Ausstellung eines Leichenpasses (§§ 44 und 45 Bestattungsgesetz)	10,00 €/Fall
11.2	Unbedenklichkeitsbescheinigung für Feuerbestattung	10,00 €/Fall
	(§ 16 Abs. 2 Nr. 2 Bestattungsverordnung)	
12	Kirchenaustrittsverfahren	
	für die öffentliche Leistung im Kirchenaustrittsverfahren je Person	20,00 €/Fall
13	Geschäftsstelle des Gutachterausschusses	
	<ul style="list-style-type: none"> • Auskunft aus der Kaufpreissammlung schriftlich / per Mail • Auskunft über Bodenrichtwerteschriftlich / per Mail 	10,00 €/Fall
14	Baurecht	
14.1	Kenntnisgabeverfahren	
14.1.1	Bestätigung des Zeitpunkts des Eingangs der vollständigen Bauvorlagen im Kenntnissgabeverfahren (§ 53 Abs. 3 Nr. 1 LBO) einschließlich der Mitteilung, dass die Voraussetzungen für das Kenntnissgabeverfahren nicht vorliegen (§ 53 Abs. 3 Nr. 1 LBO) bzw. Mitteilung über Hinderungsgründe (§ 53 Abs. 4 LBO)	0,05% der Baukosten
14.1.2	Benachrichtigung der Angrenzer im Kenntnissgabeverfahren (§ 55 LBO)	5,00 € je Angrenzer jedoch
15	Naturschutzrecht, Wasserrecht, Umweltinformationen	10,00 €/ZE
	Allgemeine gebührenfähige Aufgaben im Naturschutz- und Wasserrecht sowie bei Umweltinformationen	
	unter anderem: Naturschutzrecht <ul style="list-style-type: none"> • Anordnungen nach § 33 NatSchG 	

Lfd. Nr.	öffentliche Leistung	Gebühr
	<ul style="list-style-type: none"> • Sperren gem. § 54 NatSchG (Genehmigung von Sperren, Beseitigung ungenehmigter Sperren) <p>Wasserrecht</p> <ul style="list-style-type: none"> • Zulassung von Ausnahmen in Gewässerrandstreifen (§ 68 b Abs. 7 WG) • Begründung von Zwangsverpflichtungen (§ 88 WG) <p>Umweltinformationen</p> <ul style="list-style-type: none"> • Übermittlung von Umweltinformationen durch schriftliche Auskünfte oder auf sonstigem Wege 	
16	Archivwesen	10,00 €/ZE
	Inanspruchnahme zu privaten oder gewerblichen Zwecken	
17	Polizeirecht	
17.1	Allgemeine gebührenfähige Aufgaben im Polizeirecht	10,00 €/ZE
	<p>unter anderem:</p> <ul style="list-style-type: none"> • Erteilung von Platzverweisen und Aufenthaltsverboten • Ausnahmen vom Schutz der öffentlichen Sicherheit gegen umweltschädliches Verhalten • Prüfung von polizeirechtlich relevanten Veranstaltungen und Erteilung von Auflagen • Verfügungen zur Herstellung der öffentlichen Sicherheit und Ordnung • Entfernung, Verwahrung und Verwaltung von Fahrzeugen die nicht ordnungsgemäß aufgestellt, insbesondere abgemeldet sind 	
17.2	Maßnahmen bezüglich Polizeiverordnung gefährlicher Hunde	10,00 €/ZE
	<p>unter anderem:</p> <ul style="list-style-type: none"> • Erlaubnis, Ausnahme, Auflage, sonstige Maßnahme • Überprüfung der Hundehaltung 	
18	Sprengstoffrecht	
	Erteilung einer Erlaubnis zum Abbrennen eines Feuerwerks (§ 24 der Ersten Verordnung zum Sprengstoffgesetz/ 1. SprengV)	20,00 €/Fall

ZE = Zeiteinheit